

Satzung über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Wahlperiode 2006 bis 2011 in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 6 und 32 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 394), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 21. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 32(1) NGO beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in eingetragenen Gemeinden mit 9 001 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 24.

Nach § 32(2) NGO kann durch Satzung diese Zahl verringert werden.

§ 2 Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die Wahlzeit des Rates vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2011 wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 2 auf 22 verringert.

§ 3 In-Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft und am 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 21. Februar 2005

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Georg Majerski)
Bürgermeister

(Johann Hinderks)
Stadtdirektor